

# **Satzung**

**vom 25.04.1994, zuletzt geändert am 19.04.2010**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Für das Gebiet des Donnersbergkreises ist am 28.12.81 ein Feuerwehrverband gegründet worden, der den Namen „Kreisfeuerwehrverband Donnersberg e.V.“ führt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Rockenhausen.
3. Der Verband ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und in das Vereinsregister unter der Nummer Ro 1369 beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung und zwar insbesondere durch:
  - 1.1 Förderung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Rettungswesens, des Katastrophenschutzes und des Umweltschutzes,
  - 1.2 Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit allen am Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe, des Rettungswesens und des Katastrophenschutzes Interessierten und für diese verantwortlichen Stellen,
  - 1.3 Pflege der Idee des Feuerwehrwesens,
  - 1.4 Vertretung der Interessen der Angehörigen der Feuerwehren im Donnersbergkreis (der Freiwilligen-, der Werkfeuerwehren und der Selbsthilfekräfte der Betriebe),
  - 1.5 soziale Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen,
  - 1.6 Herstellung und Förderung kameradschaftlicher Bindungen unter den Feuerwehrangehörigen,
  - 1.7 Förderung und Betreuung der Jugendfeuerwehren im Donnersbergkreis im Sinne der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr.
2. Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

3 Der Kreisfeuerwehrverband Donnersberg e.V. ist Mitglied im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können sein:
  - 1.1 die kommunalen Feuerwehren mit ihren jeweiligen Feuerwehrleuten, auch wenn eine VG nicht Mitglied des Verbandes ist,
  - 1.2 die Werkfeuerwehren im Donnersbergkreis mit ihren jeweiligen Feuerwehrleuten,
  - 1.3 die Betriebe mit Selbsthilfekräften,
  - 1.4 sonstige Einzelpersonen des Feuerwehrwesens (z.B. Kreisfeuerwehrinspekteur, Kreisjugendfeuerwehrwart, hauptamtlicher feuerwehrtechnischer Bediensteter),
  - 1.5 die Feuerwehrfördervereine im Donnersbergkreis.
2. Fördernde Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Verbandes durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen wollen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.
4. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens 3 Monate vorher schriftlich (durch Einschreiben) dem Vorsitzenden erklärt worden ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen des Kreisfeuerwehrverbandes.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, die Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt oder gegen die Interessen des Kreisfeuerwehrverbandes Donnersberg e.V., des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz oder des Deutschen Feuerwehrverbandes verstößt. Über den Ausschluss beschließt, nach Anhörung und Feststellung des Tatbestandes, der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an, kann das Mitglied die Entscheidung der Verbandsversammlung beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.

## **§ 4 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder nach § 3 haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Kreisfeuerwehrverband Donnersberg e.V. im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern des Verbandes steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Kreisfeuerwehrverbandes Donnersberg e.V. und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 5 Ehrenmitglieder**

Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6 Organe**

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung (Delegiertenversammlung) und
2. der Vorstand.

## **§ 7 Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus:
  - 1.1 den Mitgliedern des Vorstandes
  - 1.2 den Delegierten; Delegierter kann aktiver oder auch passiver (ehemaliger) Feuerwehrangehöriger sein,
  - 1.3 den ordentlichen Einzelmitgliedern,
  - 1.4 den Ehrenmitgliedern
2. Die Delegierten werden in den Feuerwehreinheiten gewählt. Jede Feuerwehreinheit, die Jugendfeuerwehr Donnersbergkreis, die Alterskameradschaft des KFV, jede Werkfeuerwehr, jede Selbsthilfeeinheit eines Betriebes und jeder Feuerwehrförderverein entsendet für je angefangene 40 Mitglieder, für die im

- abgelaufenen Geschäftsjahr Beiträge entrichtet worden sind, einen Delegierten. Je Förderverein können höchstens 3 Delegierte entsandt werden.
3. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich.
  4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Verbandsversammlung selbst. Fördernde Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil. Sie haben kein Stimmrecht.
  5. Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, der sie jährlich mindestens einmal einberuft. Die Einberufung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin durch schriftliche Mitteilung an die Mitgliedsfeuerwehren und die teilnahmeberechtigten Einzelmitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen. Das für die ordentliche Mitgliedsversammlung bestimmte Einberufungsverfahren gilt auch hier. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß und fristgerecht einberufen ist.
  6. Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Verbandsvorstandes gemäß § 9 Nr. 1.1 bis 1.4 und zweier Kassenprüfer/innen,
2. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und des Haushaltsplanes,
3. Genehmigung des Rechnungsergebnisses und Entlastung des Rechnungsführers/der Rechnungsführerin und des Vorstandes,
4. Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes,
5. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und über Satzungsänderungen,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Wahl des Ortes der nächsten Verbandsversammlung,
8. Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. Ernennung von Delegierten für den Landesfeuerwehrverband.

## § 9 Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
  - 1.1 dem Verbandsvorsitzenden/der Verbandsvorsitzenden,
  - 1.2 zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden/Verbandsvorsitzende,
  - 1.3 dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin (zugleich Schriftführer/**in**),
  - 1.4** dem Rechnungsführer/der Rechnungsführerin,
  - 1.5 dem Vertreter/der Vertreterin der Alterskameradschaft,
  - 1.6 dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/**in**, der/die dritter/dritte stellvertretender/de Verbandsvorsitzender/de ist.
  - 1.7 dem/der Kreisfeuerwehrinspekteur/**in**,
  - 1.8 den Wehrleitern/innen der Verbandsgemeinden, soweit sie Mitglied sind,
  - 1.9 je einem/einer Beisitzer/**in**, der von den Feuerwehren der Verbandsgemeinden entsandt wird,
  - 1.10 dem/der Vertreter/**in** der Werkfeuerwehren und den Selbsthilfekräfte der Betriebe (nicht öffentliche Feuerwehr).
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Verbandsvorsitzende, die drei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden/de, der/die Rechnungsführer/**in**, und der/die Geschäftsführer/**in**. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der/die Stellvertreter/**in** (§9, 1.2), der/die Rechnungsführer/**in** und der/die Geschäftsführer/**in** nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.
3. Der/die Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung jeweils auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl hat geheim zu erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht gültige Stimmen. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
4. Der Vorstand wird vom dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal im Jahr, oder, wenn dies von der Hälfte des Verbandsvorstandes beantragt wird, einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden geleitet.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

6. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung der Beschlüsse der Versammlung,
2. Verwaltung des Kreisfeuerwehrverbandes,
3. Beschlussfassung in allen Angelegenheiten für die nicht die Versammlung oder der/die Vorsitzende zuständig ist,
4. Feststellung des Rechnungsergebnisses,
5. Vorbereitung der Versammlung,
6. Aufnahme neuer Mitglieder,
7. Vorbereitung von Vorschlägen für die Wahl des Vorstandes,
8. Bildung von Fachreferaten nach Bedarf,
9. Kenntnisnahme der Haushaltsführung der Jugendfeuerwehr Donnersberg und der Alterskameradschaft.

## **§ 11 Finanzierung und Verwaltung**

1. Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Zwecksetzung werden aufgebracht durch:
  - 1.1 jährliche Mitgliedsbeiträge,
  - 1.2 Zuwendungen und
  - 1.3 Spenden.

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge setzt die Versammlung fest.

2. Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Rechner ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen. Die Kassen- und Buchführungsprüfung ist jährlich von den Kassenprüfern/innen vorzunehmen.
3. Die durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen aufkommenden Verbandsgelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, insbesondere darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; bare Auslagen werden erstattet. Über die Höhe von Aufwandsentschädigung, Reisekosten und Reisespesen beschließt die Verbandsversammlung bei Verabschiedung des Haushaltsplanes.

## **§ 12 Auflösung**

1. Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn sich in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung, in der  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sein müssen, mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung für eine Auflösung entscheiden.
2. Im Falle einer Auflösung des Verbandes ist das vorhandene Vermögen der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises zuzuführen mit der Maßgabe, dass es ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens im Donnersbergkreis zu verwenden ist.

## **§ 13**

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Donnersberg e.V. und die Richtlinien für die Alterskameradschaft im Kreisfeuerwehrverband Donnersberg e.V. in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 14**

Die ursprüngliche Satzung trat am 28.12.1981 in Kraft.

Mörsfeld, 19.04.2010

Eingetragen unter VR 11369 am 03.02.2011 beim Amtsgericht Kaiserslautern.